



Resolution 2321 (2016)**verabschiedet auf der 7821. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. November 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993), 1540 (2004), 1695 (2006), 1718 (2006), 1874 (2009), 1887 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und 2270 (2016), sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006 (S/PRST/2006/41), 13. April 2009 (S/PRST/2009/7) und 16. April 2012 (S/PRST/2012/13),

bekräftigend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis über den von der Demokratischen Volksrepublik Korea („DVRK“) am 9. September 2016 unter Verstoß gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und 2070 (2016) durchgeführten Nuklearversuch und über die Herausforderung, die ein solcher Versuch für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die internationalen Anstrengungen zur Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen darstellt, und die Gefahr, die sich daraus für den Frieden und die Stabilität in der Region und darüber hinaus ergibt,

abermals *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die DVRK auf andere Besorgnisse der internationalen Gemeinschaft in Sicherheits- und humanitären Fragen eingeht,

sowie unterstreichend, dass die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung der DVRK hervorzurufen,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis darüber, dass die DVRK mit wiederholten Starts ballistischer Flugkörper und Startversuchen weiter gegen einschlägige Resolutionen des Sicherheitsrats verstoßen hat, und *feststellend*, dass alle derartigen, ballistische Flugkörper betreffenden Aktivitäten zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen durch die DVRK beitragen und die Spannungen in der Region und darüber hinaus erhöhen,

mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis darüber, dass die DVRK die Vorrechte und Immunitäten missbraucht, die ihr nach den Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen eingeräumt werden,



mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis darüber, dass die DVRK mit verbotenen Waffenverkäufen Einnahmen erzielt hat, die in die Entwicklung von Kernwaffen und ballistischen Flugkörpern gelenkt werden, während Bedürfnisse der Bürger der DVRK nicht gedeckt werden,

mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis darüber, dass die derzeitigen nuklearen und ballistische Flugkörper betreffenden Tätigkeiten der DVRK die Spannungen in der Region und darüber hinaus weiter erhöht haben, und *feststellend*, dass nach wie vor eine klare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit besteht,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und Maßnahmen nach deren Artikel 41 ergreifend,

1. *verurteilt* mit allem Nachdruck den von der DVRK am 9. September 2016 unter Verletzung und grober Missachtung der Resolutionen des Sicherheitsrats durchgeführten Nuklearversuch;

2. *bekräftigt* seine Beschlüsse, dass die DVRK jegliche weitere Starts, bei denen Technologie für ballistische Flugkörper verwendet wird, Nuklearversuche und jegliche sonstige Provokation zu unterlassen hat, dass sie alle mit ihrem Programm für ballistische Flugkörper verbundenen Aktivitäten auszusetzen und in diesem Zusammenhang ihre bestehende Verpflichtung auf ein Moratorium für Flugkörperstarts wiederherzustellen hat, dass sie alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben und alle damit verbundenen Tätigkeiten sofort einzustellen hat und dass sie alle anderen vorhandenen Massenvernichtungswaffen und bestehenden Programme für ballistische Flugkörper auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben hat;

3. *beschließt*, dass die in Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in den Anlagen I und II aufgeführten Personen und Einrichtungen Anwendung finden sowie auf alle Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, und auf die Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, auch durch unerlaubte Mittel, und *beschließt* ferner, dass die in Ziffer 8 e) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in Anlage I aufgeführten Personen und auf Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, Anwendung finden;

4. *beschließt*, dass die in den Ziffern 8 a), 8 b) und 8 c) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen auch auf die in Anlage III aufgeführten Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien Anwendung finden;

5. *bekräftigt* die in Ziffer 8 a) iii) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen bezüglich Luxusgütern und *stellt klar*, dass der Begriff „Luxusgüter“ auch die in Anlage IV aufgeführten Artikel einschließt, jedoch nicht auf sie begrenzt ist;

6. *bekräftigt* die Ziffern 14 bis 16 der Resolution 1874 (2009) und die Ziffer 8 der Resolution 2087 (2013) und *beschließt*, dass diese Ziffern auch auf alle Artikel Anwendung finden, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe nach der vorliegenden Resolution verboten ist;

7. *beschließt*, dass die in den Ziffern 8 a), 8 b) und 8 c) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen auch auf die Artikel Anwendung finden, die in einer neuen, von dem Ausschuss nach Resolution 1718 (2006) des Sicherheitsrats („Ausschuss“) anzunehmenden Liste konventioneller Waffen mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführt sind, *weist* den Ausschuss *an*, diese Liste innerhalb von fünfzehn Tagen anzunehmen und dem Sicherheitsrat entsprechend Bericht zu erstatten, *beschließt* ferner, dass der Sicherheitsrat, sollte der Ausschuss keinen Beschluss gefasst haben, die Annahme der Liste

innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des genannten Berichts selbst vollziehen wird, und weist den Ausschuss an, diese Liste alle zwölf Monate zu aktualisieren;

8. *beschließt*, dass die Ziffer 19 der Resolution 2270 (2016) auf jedes Leasing, jede Vercharterung und jede Bereitstellung von Besatzungsdiensten an die DVRK ausnahmslos Anwendung findet, es sei denn, der Ausschuss erteilt im Einzelfall vorab eine Genehmigung;

9. *beschließt*, dass die Ziffer 20 der Resolution 2270 (2016) ausnahmslos darauf Anwendung findet, Schiffe in der DVRK zu registrieren, für ein Schiff die Genehmigung zur Führung der Flagge der DVRK einzuholen und Eigner, Leasingnehmer oder Betreiber eines die Flagge der DVRK führenden Schiffs zu sein oder für ein solches Schiff Klassifikations-, Zertifizierungs- oder damit verbundene Dienstleistungen bereitzustellen oder es zu versichern, es sei denn, der Ausschuss erteilt im Einzelfall vorab eine Genehmigung;

10. *stellt klar*, dass für die Zwecke der Durchführung der Ziffer 17 der Resolution 2270 (2016) Fachunterricht und -ausbildung, die zu den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der DVRK oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen könnten, auch eine fortgeschrittene Ausbildung in den Disziplinen Materialwissenschaft, Chemietechnik, Maschinenbau, Elektrotechnik und Industrietechnik einschließen;

11. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit mit Personen oder Gruppen, die von der DVRK offiziell gefördert werden oder sie vertreten, mit Ausnahme des medizinischen Austauschs aussetzen, es sei denn,

a) der Ausschuss hat im Fall wissenschaftlicher oder technischer Zusammenarbeit auf den Gebieten Kernwissenschaft und -technik, Luft- und Raumfahrttechnik und -technologie oder fortgeschrittene Fertigungstechniken und -methoden im Einzelfall festgestellt, dass eine bestimmte Aktivität nicht zu den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der DVRK oder ihren Programmen für ballistische Flugkörper beitragen wird, oder

b) der Staat, der wissenschaftliche oder technische Zusammenarbeit betreibt, stellt im Fall jeder anderen Zusammenarbeit dieser Art fest, dass eine bestimmte Aktivität nicht zu den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der DVRK oder ihren Programmen für ballistische Flugkörper beitragen wird, und benachrichtigt den Ausschuss diesbezüglich vorab;

12. *beschließt*, dass der Ausschuss, wenn ihm Informationen vorliegen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass Schiffe mit den Nuklearprogrammen oder den Programmen für ballistische Flugkörper oder nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016) oder dieser Resolution verbotenen Aktivitäten in Verbindung stehen oder standen, in Bezug auf die Schiffe, die er nach dieser Ziffer benennt, die Anwendung einer oder aller der folgenden Maßnahmen verlangen kann: a) der Flaggenstaat eines benannten Schiffs entzieht diesem das Recht, seine Flagge zu führen, b) der Flaggenstaat eines benannten Schiffs weist dieses an, einen vom Ausschuss in Abstimmung mit dem Hafenstaat bezeichneten Hafen anzulaufen, c) alle Mitgliedstaaten verbieten einem benannten Schiff, ihre Häfen anzulaufen, es sei denn, es handelt sich um einen Notfall, das Schiff kehrt an seinen Ausgangshafen zurück oder es liegt eine Anweisung des Ausschusses vor, d) ein vom Ausschuss benanntes Schiff unterliegt dem in Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) verhängten Einfrieren von Vermögenswerten;

13. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass persönliches und aufgegebenes Gepäck von Personen, die in die DVRK einreisen oder sie verlassen, zur Beförderung von Artikeln benutzt werden können, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe nach den Resolutionen

1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016) oder dieser Resolution verboten ist, und *stellt klar*, dass dieses Gepäck für die Zwecke der Durchführung der Ziffer 18 der Resolution 2270 (2016) „Ladungen“ darstellt;

14. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Zahl der Bediensteten diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen der DVRK zu verringern;

15. *beschließt*, dass jeder Mitgliedstaat Schritte unternimmt, um die Einreise von Mitgliedern und Vertretern der Regierung der DVRK und von Mitgliedern der Streitkräfte der DVRK in sein Hoheitsgebiet oder ihre Durchreise durch sein Hoheitsgebiet zu beschränken, wenn er feststellt, dass diese Mitglieder oder Vertreter mit den Nuklearprogrammen oder den Programmen für ballistische Flugkörper der DVRK oder mit anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016) oder dieser Resolution verbotenen Aktivitäten in Verbindung stehen;

16. *beschließt*, dass alle Staaten Schritte unternehmen, um die Zahl der Konten für jede diplomatische Mission und konsularische Vertretung der DVRK und für jeden akkreditierten Diplomaten und konsularischen Bediensteten bei Banken in ihrem Hoheitsgebiet auf jeweils eines zu beschränken;

17. *erinnert* daran, dass nach dem Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen ein Diplomat im Empfangsstaat keinen freien Beruf und keine gewerbliche Tätigkeit ausüben darf, die auf persönlichen Gewinn gerichtet sind, und *betont* daher, dass es Diplomaten der DVRK verboten ist, im Empfangsstaat einen freien Beruf oder eine gewerbliche Tätigkeit dieser Art auszuüben;

18. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten der DVRK verbieten, Immobilien, die sie in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten besitzt oder pachtet, für andere Zwecke als diplomatische oder konsularische Tätigkeiten zu nutzen;

19. *erinnert* daran, dass die Generalversammlung einem Mitglied der Vereinten Nationen, gegen das der Sicherheitsrat Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen getroffen hat, auf Empfehlung des Sicherheitsrats die Ausübung der Rechte und Vorrechte aus seiner Mitgliedschaft zeitweilig entziehen kann und dass der Sicherheitsrat die Ausübung dieser Rechte und Vorrechte wieder zulassen kann;

20. *erinnert* daran, dass nach Ziffer 18 der Resolution 2270 (2016) alle Staaten verpflichtet sind, die in ihrem Hoheitsgebiet oder im Transit durch ihr Hoheitsgebiet, einschließlich in ihren Flughäfen, befindlichen Ladungen zu überprüfen, die aus der DVRK kommen oder für sie bestimmt sind oder für die die DVRK oder ihre Staatsangehörigen oder in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnde Personen oder Einrichtungen oder in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehende Einrichtungen oder benannte Personen oder Einrichtungen als Vermittler aufgetreten sind oder die auf einem die Flagge der DVRK führenden Luftfahrzeug befördert werden, *betont*, dass die Staaten nach dieser Maßnahme verpflichtet sind, die Flagge der DVRK führende Luftfahrzeuge bei der Landung oder dem Start in ihrem Hoheitsgebiet zu überprüfen, *erinnert* außerdem daran, dass nach Ziffer 31 der Resolution 2270 (2016) alle Staaten verpflichtet sind, den Verkauf oder die Lieferung von Flugkraftstoff durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen in das Hoheitsgebiet der DVRK zu verhindern, und *fordert* alle Staaten *auf*, Wachsamkeit zu üben, um sicherzustellen, dass zivilen Passagierflugzeugen, die die Flagge der DVRK führen, nur so viel Kraftstoff bereitgestellt wird, wie sie für den jeweiligen Flug benötigen, samt einer Standardmarge zur Gewährleistung der Flugsicherheit;

21. *bekundet* seine Besorgnis darüber, dass möglicherweise verbotene Artikel auf dem Schienen- und Straßenweg in die und aus der DVRK befördert werden, und *unter-*

streicht, dass die den Staaten in Ziffer 18 der Resolution 2270 (2016) auferlegte Verpflichtung zur Überprüfung der in ihrem Hoheitsgebiet oder im Transit durch ihr Hoheitsgebiet befindlichen Ladungen auch auf die auf dem Schienen- und Straßenweg beförderten Ladungen erstreckt;

22. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten ihren Staatsangehörigen, ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen und in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Einrichtungen verbieten, Versicherungs- oder Rückversicherungsdienste für Schiffe bereitzustellen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle der DVRK stehen oder von ihr betrieben werden, auch durch unerlaubte Mittel, es sei denn, der Ausschuss stellt im Einzelfall fest, dass die Aktivitäten des Schiffs ausschließlich Zwecken der Existenzsicherung, die nicht von Personen oder Einrichtungen der DVRK zur Erzielung von Einnahmen genutzt werden, oder ausschließlich humanitären Zwecken dienen;

23. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten ihren Staatsangehörigen verbieten, von der DVRK Besatzungsdienste für Schiffe oder Luftfahrzeuge zu beschaffen;

24. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten jedes Schiff, das im Eigentum oder unter der Kontrolle der DVRK steht oder von ihr betrieben wird, aus ihrem Register löschen, und *beschließt* ferner, dass die Mitgliedstaaten keine Schiffe registrieren, die nach dieser Ziffer aus dem Register anderer Mitgliedstaaten gelöscht wurden;

25. *stellt fest*, dass für die Zwecke der Durchführung der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016) und dieser Resolution der Begriff „Durchreise“ den Transit von Personen durch Terminals internationaler Flughäfen eines Staates auf dem Weg in einen anderen Staat einschließt, ohne darauf beschränkt zu sein, ungeachtet dessen, ob die Person die Zoll- oder Reisepasskontrolle in dem Flughafen passiert;

26. *beschließt*, dass Ziffer 29 der Resolution 2270 (2016) durch folgenden Wortlaut ersetzt wird:

„beschließt, dass die DVRK weder unmittelbar noch mittelbar von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen Kohle, Eisen und Eisenerz liefern, verkaufen oder weitergeben darf und dass alle Staaten die Beschaffung derartigen Materials durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen aus der DVRK verbieten, unabhängig davon, ob das Material seinen Ursprung im Hoheitsgebiet der DVRK hat oder nicht, und beschließt, dass diese Bestimmung keine Anwendung findet auf

a) Kohle, bezüglich deren der beschaffende Staat auf der Grundlage glaubwürdiger Informationen bestätigt, dass sie ihren Ursprung außerhalb der DVRK hat und ausschließlich zur Ausfuhr vom Hafen von Rajin (Rason) durch die DVRK befördert wurde, sofern der Staat den Ausschuss vorab benachrichtigt und diese Transaktionen nicht mit der Erzielung von Einnahmen für die Nuklearprogramme oder die Programme für ballistische Flugkörper der DVRK oder andere nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) oder dieser Resolution verbundene Aktivitäten verbunden sind;

b) die in alle Mitgliedstaaten getätigten gesamten Ausfuhren von Kohle aus der DVRK, die zwischen dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution und dem 31. Dezember 2016 entweder den Gesamtwert von 53.495.894 US-Dollar und die Gesamtmenge von 1.000.866 Tonnen nicht überschreiten, je nachdem welche Zahl zuerst erreicht wird, und auf die in alle Mitgliedstaaten getätigten gesamten

Ausfuhren von Kohle aus der DVRK, die ab dem 1. Januar 2017 jährlich entweder den Gesamtwert von 400.870.018 Dollar oder die Gesamtmenge von 7.500.000 Tonnen nicht überschreiten, je nachdem welche Zahl zuerst erreicht wird, sofern i) an der Beschaffung keine Personen oder Einrichtungen beteiligt sind, die mit den Nuklearprogrammen oder den Programmen für ballistische Flugkörper der DVRK oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016) oder dieser Resolution verbotenen Aktivitäten verbunden sind, einschließlich benannter Personen oder Einrichtungen oder in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnder Personen oder Einrichtungen oder in ihrem Eigentum oder unter ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle stehender Einrichtungen oder Personen oder Einrichtungen, die bei der Umgehung der Sanktionen behilflich sind, und ii) die Beschaffung ausschließlich der Existenzsicherung von Staatsangehörigen der DVRK dient und nicht mit der Erzielung von Einnahmen für die Nuklearprogramme oder die Programme für ballistische Flugkörper der DVRK oder andere nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016) oder dieser Resolution verbotene Aktivitäten verbunden ist, und *beschließt*, dass jeder Mitgliedstaat, der Kohle aus der DVRK beschafft, dem Ausschuss für jeden Monat spätestens 30 Tage nach Monatsende die gesamte beschaffte Menge in dem in Anlage V enthaltenen Formular meldet, *weist* den Ausschuss *an*, die von den Mitgliedstaaten gemeldete Menge der aus der DVRK beschafften Kohle und den vom Sekretär des Ausschusses berechneten Wert sowie die für jeden Monat gemeldete Menge samt der Zahl der Staaten, die für den jeweiligen Monat Meldungen eingereicht haben, auf seiner Website zu veröffentlichen, *weist* den Ausschuss *an*, diese Informationen nach dem Eingang der Meldungen in Echtzeit zu aktualisieren, *fordert* alle Staaten, die Kohle aus der DVRK einführen, *auf*, auf dieser Website regelmäßig nachzuprüfen, dass sie die verbindliche jährliche Gesamtobergrenze nicht überschreiten, *weist* den Sekretär des Ausschusses *an*, alle Mitgliedstaaten zu benachrichtigen, wenn der Wert oder die Menge der aus der DVRK beschafften Kohle 75 Prozent der jährlichen Gesamtobergrenze erreicht hat, *weist* den Sekretär des Ausschusses *außerdem an*, alle Mitgliedstaaten zu benachrichtigen, wenn der Wert oder die Menge der aus der DVRK beschafften Kohle 90 Prozent der jährlichen Gesamtobergrenze erreicht hat, *weist* den Sekretär des Ausschusses *ferner an*, alle Mitgliedstaaten zu benachrichtigen, wenn der Wert oder die Menge der aus der DVRK beschafften Kohle 95 Prozent der jährlichen Gesamtobergrenze erreicht hat, und ihnen mitzuteilen, dass sie für das entsprechende Jahr die Beschaffung von Kohle aus der DVRK sofort einzustellen haben, und *ersucht* den Generalsekretär, die diesbezüglich erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und dafür zusätzliche Ressourcen bereitzustellen;

c) Transaktionen mit Eisen und Eisenerz, von denen festgestellt wird, dass sie ausschließlich der Existenzsicherung dienen und nicht mit der Erzielung von Einnahmen für die Nuklearprogramme oder die Programme für ballistische Flugkörper der DVRK oder andere nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016) oder dieser Resolution verbotene Aktivitäten verbunden sind;“

27. *weist* die Sachverständigengruppe nach Resolution 1874 (2009) des Sicherheitsrats („Sachverständigengruppe“) *an*, nach dem Ende jedes Monats auf der Grundlage glaubwürdiger und sachlich richtiger Handelsdaten einen geschätzten Durchschnittspreis in Dollar für die in dem betreffenden Monat aus der DVRK ausgeführte Kohle zu ermitteln und dem Ausschuss innerhalb von höchstens 30 Tagen zu übermitteln, und *weist* den Sekretär des Ausschusses *an*, diesen Durchschnittspreis als Grundlage für die Berechnung des Wertes der im jeweiligen Monat aus der DVRK beschafften Kohle heranzuziehen, deren Menge die Staaten gemeldet haben, zu dem Zweck, alle Mitgliedstaaten zu benachrichtigen;

tigen und den Umfang der Ausfuhren aus der DVRK in Echtzeit auf der Website des Ausschusses zu veröffentlichen, wie in Ziffer 26 gefordert;

28. *beschließt*, dass die DVRK weder unmittelbar noch mittelbar von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen Kupfer, Nickel, Silber und Zink liefern, verkaufen oder weitergeben darf und dass alle Mitgliedstaaten die Beschaffung derartigen Materials durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen aus der DVRK verbieten, unabhängig davon, ob das Material seinen Ursprung im Hoheitsgebiet der DVRK hat oder nicht;

29. *beschließt*, dass die DVRK weder unmittelbar noch mittelbar von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen Statuen liefern, verkaufen oder weitergeben darf und dass alle Staaten die Beschaffung derartiger Artikel durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen aus der DVRK verbieten, unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung im Hoheitsgebiet der DVRK haben oder nicht, es sei denn, der Ausschuss erteilt im Einzelfall vorab eine Genehmigung;

30. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, ob unmittelbar oder mittelbar, von neuen Hubschraubern und Schiffen über ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen in die DVRK verhindern, sofern nicht der Ausschuss im Einzelfall vorab eine Ausnahmegenehmigung erteilt;

31. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schließung bestehender Vertretungsbüros, Niederlassungen oder Bankkonten in der DVRK innerhalb von neunzig Tagen ergreifen, es sei denn, der Ausschuss stellt im Einzelfall fest, dass diese Büros, Niederlassungen oder Konten für die Auslieferung humanitärer Hilfe, die Tätigkeiten diplomatischer Missionen in der DVRK oder die Tätigkeiten der Vereinten Nationen oder ihrer Sonderorganisationen oder verwandten Organisationen oder für sonstige mit den Zielen dieser Resolution vereinbare Zwecke benötigt werden;

32. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten jede öffentliche und private finanzielle Unterstützung für den Handel mit der DVRK, die von ihrem Hoheitsgebiet aus oder von ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen oder Einrichtungen bereitgestellt wird (einschließlich der Gewährung von Exportkrediten, Bürgschaften oder Versicherungen für ihre an diesem Handel beteiligten Staatsangehörigen oder Einrichtungen), verbieten, sofern nicht der Ausschuss im Einzelfall vorab eine Ausnahmegenehmigung erteilt;

33. *beschließt*, dass ein Mitgliedstaat, der feststellt, dass eine Person im Namen oder auf Anweisung einer Bank oder Finanzinstitution der DVRK handelt, die Person zum Zweck der Repatriierung in den Staat ihrer Staatsangehörigkeit aus seinem Hoheitsgebiet ausweist, im Einklang mit dem anwendbaren innerstaatlichen Recht und Völkerrecht, es sei denn, die Anwesenheit der Person ist für die Durchführung eines Gerichtsverfahrens oder ausschließlich zu medizinischen, Schutz- oder sonstigen humanitären Zwecken erforderlich oder der Ausschuss hat im Einzelfall festgestellt, dass die Ausweisung der Person den Zielen der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016) oder dieser Resolution zuwiderliefe;

34. *bekundet* seine Besorgnis darüber, dass Staatsangehörige der DVRK in andere Staaten geschickt werden, um dort zu arbeiten und harte Devisen zu verdienen, die die DVRK für ihre Nuklearprogramme und ihre Programme für ballistische Flugkörper nutzt, und *fordert* die Staaten *auf*, angesichts dieser Praxis Wachsamkeit zu üben;

35. *bekundet erneut* seine Besorgnis darüber, dass große Bargeldmengen dazu genutzt werden könnten, vom Sicherheitsrat verhängte Maßnahmen zu umgehen, und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, gegenüber diesem Risiko wachsam zu sein;

36. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Sicherheitsrat innerhalb von neunzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach auf Ersuchen des Ausschusses über die konkreten Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie zur wirksamen Durchführung dieser Resolution ergriffen haben, und *ersucht* die Sachverständigengruppe, in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen der Vereinten Nationen für Sanktionsüberwachung den Mitgliedstaaten auch weiterhin dabei behilflich zu sein, ihre Berichte rechtzeitig zu erstellen und vorzulegen;

37. *bekräftigt*, dass die Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats alle Staaten verpflichtet, wirksame Maßnahmen zu ergreifen und durchzusetzen, um innerstaatliche Kontrollen zur Verhütung der Verbreitung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen und ihren Trägersystemen einzurichten, einschließlich angemessener Kontrollen über verwandtes Material, und *stellt fest*, dass diese Verpflichtungen die in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und 2270 (2016) enthaltenen Verpflichtungen ergänzen, die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, ob unmittelbar oder mittelbar, von Artikeln, Materialien, Ausrüstungen, Gütern und Technologien an die DVRK, die zu den Nuklearprogrammen, den Programmen für ballistische Flugkörper oder den Programmen für andere Massenvernichtungswaffen der DVRK beitragen könnten, zu verhindern;

38. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Anstrengungen zur vollständigen Anwendung der in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013) und 2270 (2016) genannten Maßnahmen zu verstärken und dabei miteinander zu kooperieren, insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung, Entdeckung und Beschlagnahme der Artikel, deren Weitergabe nach den genannten Resolutionen verboten ist;

39. *beschließt*, dass das in Ziffer 12 der Resolution 1718 (2006) festgelegte Mandat des Ausschusses auf die in der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen Anwendung findet, und *beschließt ferner*, dass das in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) konkret festgelegte und in Ziffer 1 der Resolution 2276 (2016) geänderte Mandat der Sachverständigengruppe ebenfalls auf die in der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen Anwendung findet;

40. *beschließt*, alle Mitgliedstaaten dazu zu ermächtigen, und dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, bei Überprüfungen entdeckte Artikel, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016) oder dieser Resolution verboten ist, zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Betriebsunfähig- oder Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung) und dies auf eine Art und Weise zu tun, die mit ihren Verpflichtungen nach den anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats, einschließlich der Resolution 1540 (2004), sowie den Verpflichtungen der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, des Übereinkommens vom 29. April 1997 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen und des Übereinkommens vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen nicht unvereinbar ist;

41. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten, einschließlich der DVRK, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit einem

Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, dessen Erfüllung durch die mit dieser Resolution oder früheren Resolutionen verhängten Maßnahmen verhindert wurde, keine Forderung zugelassen wird, die auf Betreiben der DVRK oder einer Person oder Einrichtung in der DVRK oder von Personen oder Einrichtungen, die für die in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016) oder dieser Resolution dargelegten Maßnahmen benannt sind, oder einer Person, die über eine solche Person oder Einrichtung oder zu deren Gunsten tätig wird, geltend gemacht wird;

42. *ersucht* den Generalsekretär, die zusätzlichen Ressourcen für administrative und analytische Unterstützung bereitzustellen, die erforderlich sind, um die Kapazitäten der Sachverständigengruppe auszubauen und ihre Fähigkeit zu stärken, die Aktivitäten der DVRK zur Verletzung und Umgehung der Sanktionen zu analysieren, und darin zusätzliche Mittel für die Beschaffung von Luftbild- und Analysediensten und für den Zugang zu einschlägigen Datenbanken für Handel und internationale Sicherheit und anderen Informationsquellen aufzunehmen sowie dafür zu sorgen, dass das Sekretariat die infolgedessen zunehmenden Aktivitäten des Ausschusses unterstützt;

43. *ersucht* die Sachverständigengruppe, Feststellungen und Empfehlungen in ihre Halbzeitberichte aufzunehmen, beginnend mit dem Halbzeitbericht, der dem Ausschuss spätestens am 5. August 2017 vorzulegen ist;

44. *weist* den Ausschuss *an*, mit Hilfe seiner Sachverständigengruppe Sondersitzungen zu wichtigen thematischen und regionalen Fragen und zu Kapazitätsproblemen von Mitgliedstaaten abzuhalten, um Ressourcen für die Bereiche zu ermitteln, zu priorisieren und zu mobilisieren, in denen die Bereitstellung von technischer Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe nützlich wäre, um eine wirksamere Durchführung seitens der Mitgliedstaaten zu ermöglichen;

45. *bekundet erneut* seine tiefe Besorgnis über die große Not, der die Bevölkerung der DVRK ausgesetzt ist, *verurteilt* die DVRK dafür, dass sie Kernwaffen und ballistische Flugkörper anstelle des Wohlergehens ihrer Bevölkerung anstrebt, während wesentliche Bedürfnisse der Menschen in der DVRK nicht gedeckt werden, und *betont*, dass die DVRK das Wohlergehen der Menschen in dem Land und die ihnen innewohnende Würde achten und gewährleisten muss;

46. *bekräftigt*, dass die mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016) und dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Folgen für die Zivilbevölkerung der DVRK hervorzurufen oder Aktivitäten, einschließlich wirtschaftlicher Aktivitäten und Zusammenarbeit, die nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016) und dieser Resolution nicht verboten sind, und die Arbeit internationaler und nicht-staatlicher Organisationen, die in der DVRK Hilfe- und Soforthilfemaßnahmen zugunsten der Zivilbevölkerung der DVRK durchführen, zu beeinträchtigen, und *beschließt*, dass der Ausschuss im Einzelfall jede Aktivität von den mit diesen Resolutionen verhängten Maßnahmen ausnehmen kann, wenn er feststellt, dass eine derartige Ausnahme zur Erleichterung der Arbeit dieser Organisationen in der DVRK oder zu jedem anderen mit den Zielen dieser Resolutionen vereinbaren Zweck erforderlich ist;

47. *bekräftigt* seine Unterstützung für die Sechs-Parteien-Gespräche, *fordert* ihre Wiederaufnahme und *bekundet erneut* seine Unterstützung für die Verpflichtungen, die in der von China, der DVRK, Japan, der Republik Korea, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika herausgegebenen Gemeinsamen Erklärung vom 19. September 2005 festgelegt wurden, einschließlich dessen, dass das Ziel der Sechs-Parteien-Gespräche die friedliche, verifizierbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel ist, dass sich die Vereinigten Staaten von Amerika und die DVRK zur gegensei-

tigen Achtung ihrer Souveränität und zur friedlichen Koexistenz verpflichtet haben und dass sich die sechs Parteien zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet haben, und aller anderen einschlägigen Verpflichtungen;

48. *verweist erneut* darauf, wie wichtig die Wahrung des Friedens und der Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien insgesamt ist, *bekundet* seine Entschlossenheit, eine friedliche, diplomatische und politische Lösung der Situation herbeizuführen, und begrüßt die Anstrengungen der Ratsmitglieder sowie anderer Staaten, eine friedliche und umfassende Lösung im Wege des Dialogs zu erleichtern, und betont, wie wichtig es ist, auf den Abbau der Spannungen auf der koreanischen Halbinsel und darüber hinaus hinzuarbeiten;

49. *bekräftigt*, dass er die Aktivitäten der DVRK laufend weiter verfolgen wird und dass er bereit ist, die Maßnahmen nach Bedarf im Lichte der Einhaltung durch die DVRK zu stärken, zu modifizieren, auszusetzen oder aufzuheben, und *bekundet* in dieser Hinsicht *seine Entschlossenheit*, im Fall eines weiteren Nuklearversuchs oder Starts durch die DVRK weitere signifikante Maßnahmen zu ergreifen;

50. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Anlage I

Reiseverbot/Einfrieren von Vermögenswerten (Personen)

1. PAK CHUN IL
 - a. *Beschreibung:* Pak Chun Il ist Botschafter der DVRK in Ägypten und leistet der Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID) Unterstützung.
 - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
 - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 28. Juli 1954; Staatsangehörigkeit: DVRK; Reisepass: 563410091
2. KIM SONG CHOL
 - a. *Beschreibung:* Kim Song Chol ist ein Funktionsträger der KOMID, der in Vertretung der Interessen der KOMID Geschäfte in Sudan getätigt hat.
 - b. *Auch bekannt als:* Kim Hak Song
 - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 26. März 1968, alt. Geburtsdatum: 15. Oktober 1970; Staatsangehörigkeit: DVRK; Reisepass: 381420565, alt. Reisepass: 654120219
3. SON JONG HYOK
 - a. *Beschreibung:* Son Jong Hyok ist ein Funktionsträger der KOMID, der in Vertretung der Interessen der KOMID Geschäfte in Sudan getätigt hat.
 - b. *Auch bekannt als:* Son Min
 - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 20. Mai 1980; Staatsangehörigkeit: DVRK
4. KIM SE GON
 - a. *Beschreibung:* Kim Se Gon arbeitet im Auftrag des Ministeriums für Atomenergieindustrie.
 - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
 - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 13. November 1969; Reisepass: PD472310104; Staatsangehörigkeit: DVRK
5. RI WON HO
 - a. *Beschreibung:* Ri Won Ho ist ein in Syrien stationierter Amtsträger des Ministeriums der DVRK für Staatssicherheit, der der KOMID Unterstützung leistet.
 - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
 - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 17. Juli 1964; Reisepass: 381310014; Staatsangehörigkeit: DVRK
6. JO YONG CHOL
 - a. *Beschreibung:* Jo Yong Chol ist ein in Syrien stationierter Amtsträger des Ministeriums der DVRK für Staatssicherheit, der der KOMID Unterstützung leistet.
 - b. *Auch bekannt als:* Cho Yong Chol

- c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 30. September 1973; Staatsangehörigkeit: DVRK
7. KIM CHOL SAM
 - a. *Beschreibung:* Kim Chol Sam ist ein Vertreter der Daedong Credit Bank (DCB), der an der Durchführung von Transaktionen im Namen der DCB Finance Limited beteiligt ist. Kim Chol Sam steht unter dem Verdacht, als Auslandsvertreter der DCB Transaktionen in einem Umfang von Hunderttausenden US-Dollar erleichtert und wahrscheinlich mehrere Millionen Dollar in mit der DVRK zusammenhängenden Konten mit möglichen Verbindungen zu Nuklear-/Flugkörperprogrammen verwaltet zu haben.
 - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
 - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 11. März 1971; Staatsangehörigkeit: DVRK
8. KIM SOK CHOL
 - a. *Beschreibung:* Kim Sok Chol war als Botschafter der DVRK in Myanmar tätig und operiert als Vermittler für die KOMID. Er wurde für seine Unterstützung von der KOMID bezahlt und hat im Namen der KOMID Treffen arrangiert, darunter ein Treffen zwischen der KOMID und mit Verteidigungsfragen befassten Personen Myanmars zur Erörterung finanzieller Angelegenheiten.
 - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
 - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 8. Mai 1955; Reisepass 472310082; Staatsangehörigkeit: DVRK
9. CHANG CHANG HA
 - a. *Beschreibung:* Chang Chang Ha ist Präsident der Zweiten Akademie der Naturwissenschaften (SANS).
 - b. *Auch bekannt als:* Jang Chang Ha
 - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 10. Januar 1964; Staatsangehörigkeit: DVRK
10. CHO CHUN RYONG
 - a. *Beschreibung:* Cho Chun Ryong ist Vorsitzender des Zweiten Wirtschaftskomitees.
 - b. *Auch bekannt als:* Jo Chun Ryong
 - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 4. April 1960; Staatsangehörigkeit: DVRK
11. SON MUN SAN
 - a. *Beschreibung:* Son Mun San ist Generaldirektor des Büros für externe Angelegenheiten des Generalbüros für Atomenergie.
 - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
 - c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 23. Januar 1951; Staatsangehörigkeit: DVRK

Anlage II

Einfrieren von Vermögenswerten (Einrichtungen)

1. KOREA UNITED DEVELOPMENT BANK
 - a. *Beschreibung:* Die Korea United Development Bank ist in der Finanzdienstleistungsindustrie der Volkswirtschaft der DVRK tätig.
 - b. *Sitz:* Pjöngjang (DVRK); SWIFT/BIC: KUDBKPPY

2. ILSIM INTERNATIONAL BANK
 - a. *Beschreibung:* Die Ilsim International Bank ist mit dem Militär der DVRK verbunden und hat enge Beziehungen zur Korea Kwangson Banking Corporation (KKBC). Die Ilsim International Bank hat versucht, Sanktionen der Vereinten Nationen zu umgehen.
 - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
 - c. *Sitz:* Pjöngjang (DVRK); SWIFT: ILSIKPPY

3. KOREA DAESONG BANK
 - a. *Beschreibung:* Die Daesong Bank steht im Eigentum und unter der Kontrolle von Büro 39 der Partei der Arbeit Koreas.
 - b. *Auch bekannt als:* Choson Taesong Unhaeng; auch bekannt als: Taesong Bank
 - c. *Sitz:* Segori-dong, Gyongheung St., Potonggang District, Pjöngjang (DVRK); SWIFT/BIC: KDBKKPPY

4. SINGWANG ECONOMICS AND TRADING GENERAL CORPORATION
 - a. *Beschreibung:* Die Singwang Economics and Trading General Corporation ist ein Unternehmen der DVRK, das mit Kohle handelt. Die DVRK erzielt einen erheblichen Teil der Mittel zur Finanzierung ihrer Nuklearprogramme und Programme für ballistische Flugkörper aus dem Abbau natürlicher Ressourcen und deren Verkauf im Ausland.
 - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
 - c. *Sitz:* DVRK

5. KOREA FOREIGN TECHNICAL TRADE CENTER
 - a. *Beschreibung:* Das Korea Foreign Technical Trade Center ist ein Unternehmen der DVRK, das mit Kohle handelt. Die DVRK schöpft einen erheblichen Teil der Mittel zur Finanzierung ihrer Nuklearprogramme und Programme für ballistische Flugkörper aus dem Abbau natürlicher Ressourcen und deren Verkauf im Ausland.
 - b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
 - c. *Sitz:* DVRK

6. KOREA PUGANG TRADING CORPORATION

- a. *Beschreibung:* Die Korea Pugang Trading Corporation steht im Eigentum der Korea Ryonbong General Corporation, des Verteidigungskonglomerats der DVRK, das auf Beschaffungen für die Verteidigungsindustrie der DVRK und die Unterstützung der militärbezogenen Verkäufe Pjöngjangs spezialisiert ist.
- b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
- c. *Sitz:* Rakwon-dong, Potonggang District, Pjöngjang (DVRK)

7. KOREA INTERNATIONAL CHEMICAL JOINT VENTURE COMPANY

- a. *Beschreibung:* Die Korea International Chemical Joint Venture Company ist eine Tochtergesellschaft der Korea Ryonbong General Corporation – des Verteidigungskonglomerats der DVRK, das auf Beschaffungen für die Verteidigungsindustrie der DVRK und die Unterstützung der militärbezogenen Verkäufe Pjöngjangs spezialisiert ist – und hat mit Proliferation verbundene Transaktionen getätigt.
- b. *Auch bekannt als:* Chosun International Chemicals Joint Operation Company; auch bekannt als: Chosun International Chemicals Joint Operation Company; auch bekannt als: International Chemical Joint Venture Company
- c. *Sitze:* Hamhung, Provinz Süd-Hamgyong (DVRK); Sitz: Man gyongdae-kuyok, Pjöngjang (DVRK); Sitz: Mangyungdae-gu, Pjöngjang (DVRK)

8. DCB FINANCE LIMITED

- a. *Beschreibung:* DCB Finance Limited ist eine Tarnfirma für die Daedong Credit Bank (DCB), eine auf der Liste geführte Einrichtung.
- b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
- c. *Sitze:* Akara Building, 24 de Castro Street, Wickhams Cay I, Road Town, Tortola (Britische Jungferninseln); Dalian (China)

9. KOREA TAESONG TRADING COMPANY

- a. *Beschreibung:* Die Korea Taesong Trading Company hat im Namen der KOMID Geschäfte mit Syrien getätigt.
- b. *Auch bekannt als:* keine Angaben
- c. *Sitz:* Pjöngjang (DVRK)

10. KOREA DAESONG GENERAL TRADING CORPORATION

- a. *Beschreibung:* Die Korea Daesong General Trading Corporation ist durch Ausfuhren von Mineralien (Gold), Metalle, Maschinen, Agrarprodukte, Ginseng, Schmuck und Leichtindustrieprodukte mit Büro 39 verbunden.
- b. *Auch bekannt als:* Daesong Trading; Daesong Trading Company; Korea Daesong Trading Company; Korea Daesong Trading Corporation
- c. *Sitz:* Pulgan Gori Dong 1, Potonggang District, Pjöngjang-Stadt (DVRK)

Anlage III

Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien

Für Kernwaffen und/oder Flugkörper geeignete Artikel

1. Isocyanate (TDI (Tolylendiisocyanat), MDI (Methylen-bis(Phenylisocyanat)), IPDI (Isophorondiisocyanat), HNMDI oder HDI (Hexamethylendiisocyanat) und DDI (Dimeryldiisocyanat) sowie Herstellungsausrüstung.
2. Ammoniumnitrat, chemisch rein oder in phasenstabilisierter Form (PSAN).
3. Kammern für zerstörungsfreie Prüfungen mit einer kritischen Innenabmessung von 1 m oder mehr.
4. Turbopumpen für Flüssigkeits- oder Hybridraketenantriebe.
5. Polymere Substanzen (Hydroxyl-terminierter Polyether (HTPE), Hydroxyl-terminierter Caprolactonether (HTCE), Polypropylenglycol (PPG), Polydiethylenglycoladipat (PGA) und Polyethylenglycol (PEG)).
6. Trägheitsgeräte für jeglichen Verwendungszweck, insbesondere für Anwendungen im Bereich ziviler Luftfahrzeuge, Satelliten, geophysikalischer Untersuchungen und der dazugehörigen Prüfausrüstung.
7. Abwehrteilsysteme und Eindringhilfen (z. B. Störsender, Düppel, Täuschkörper), die zur Sättigung, zur Verwirrung oder zum Unterlaufen von Flugkörperabwehrsystemen ausgelegt sind.
8. Manganmetall-Hartlötlösungen.
9. Hydroformmaschinen.
10. Wärmebehandlungsöfen – Temperatur >850 Grad C und eine (l) Abmessung >1 m.
11. Funkerosionsmaschinen.
12. Rührreibschweißmaschinen.
13. Modellierungs- und Designsoftware im Zusammenhang mit der Modellierung bei der aerodynamischen und thermodynamischen Analyse von Raketen- oder unbemannten Luftfahrzeugsystemen.
14. Hochgeschwindigkeits-Bildkameras, mit Ausnahme derjenigen, die in Systemen zur medizinischen Bildgebung verwendet werden.
15. Lkw-Fahrgestelle mit 6 oder mehr Achsen.

Für chemische/biologische Waffen geeignete Artikel

1. Am Boden angebrachte Abzüge (begehbar) mit einer Nennbreite von mindestens 2,5 m.
2. Reihenzentrifugen mit einer Rotorkapazität größer/gleich 4 l, geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe.
3. Fermenter mit einem Innenvolumen von 10-20 l (0,01-0,02 Kubikmeter), geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe.

Anlage IV

Luxusgüter

- 1) Boden- und Wandteppiche (im Wert von mehr als 500 Dollar)
- 2) Tafelgeschirr aus Porzellan oder Knochenporzellan (im Wert von mehr als 100 Dollar)

Anlage V

**Standardformular zur Meldung der Einfuhr von Kohle
aus der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK)**
gemäß Ziffer 26 b) der Resolution 2321 (2016)

Mit diesem Formular wird dem Ausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen nach Resolution 1718 (2016) entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2321 (2016) die Beschaffung von Kohle aus der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK) gemeldet.

Beschaffender Staat:

Monat:

Jahr:

Aus der DVRK eingeführte Kohle, in Tonnen:

Aus der DVRK eingeführte Kohle, in US-Dollar (optional):

Zusatzinformationen (optional):

Unterschrift/Siegel:

Datum:
